

## FAQ

### „Die AfD in den Kommunalparlamenten: Die Folgen ihrer Einstufung durch den Verfassungsschutz als „gesichert rechtsextrem““

**Ergebnisse Fachgespräch 08.07.2025** (Antworten sehr verkürzt, ausführlich in der Aufzeichnung des Fachgespräches)

#### **Kommunale Vertretungskörperschaften**

- Auswirkungen auf Wählbarkeit von Personen zu kommunalen Vertreterkörperschaften (Gemeinde-, Stadtrat oder Kreistag etc.)?
  - o Keine Auswirkungen, solange die AfD als Partei nicht verboten wird. Im Falle des Verbots tritt von Gesetzes wegen Mandatsverlust ein (s. unten).
- Ratsvorsitz:
  - o Sollte diese Position aus der Mitte des Rates gewählt werden, so ist keine Zwangsläufigkeit für die Besetzung mit einem Mitglied der stärksten Fraktion gegeben. Ein Mitglied einer anderen Fraktion kann mit der entsprechenden Mehrheit im Rat dafür bestimmt werden.
- Ausschussbesetzungen:
  - o Bei der Besetzung von Ausschüssen ist der sogenannten Spiegelbildlichkeitsgrundsatz zu beachten, die Gemeinde- und Kreisordnungen setzen das entsprechend um, Ausschusssitze können der AfD aus diesem Grund nicht verwehrt werden.
- Wahl und Abberufung einer Person vom Ausschussvorsitz?
  - o Es ist verfassungsrechtlich nicht zwingend, Ausschussvorsitze nach Proporzgesichtspunkten zu verteilen, allerdings sehen einige Gemeinde- bzw. Kreisordnungen das vor. Wo das nicht der Fall ist, muss weder zwangsläufig ein\*e AfD-Vorsitzende\*r gewählt werden, bzw. kann ein\*e solche\*r auch abgewählt werden (wie bspw. auch in Bundestagsausschüssen bereits geschehen). Mangelndes Vertrauen in die Integrität, bspw. als Angehöriger einer rechtsextremen Partei kann ein Grund unter anderen für eine Abwahl darstellen.
- Auswirkung auf Vertretungen von Personen in kommunalen Gremien wie kommunalen Unternehmen, Gesellschaften oder Gremien kommunaler Sparkassen?
  - o Die Besetzung dieser Gremien ist von Verfassungswegen nicht dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz verpflichtet. Gleichwohl sieht das Kommunalrecht

einiger Länder die Geltung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes vor. Wo das nicht der Fall ist, kann die Wahl von Personen der AfD verweigert oder auch wieder rückgängig gemacht werden.

- Auswirkungen auf Finanzierung von Fraktionen?
  - o Keine Auswirkungen
- Auswirkungen eines Parteiverbotes auf gewählte kommunale Mandatsträgerinnen und -träger in kommunalen Räten?
  - o i.d.R. würden diese bei einem Verbot ebenfalls ihr Mandat verlieren. In einigen Bundesländern gibt es hier noch Optimierungspotentiale.
- Würde es bei einem Parteiverbot zu Strafverfolgung von Personen kommen?
  - o Ein Parteiverbot als solches hätte keine strafrechtliche Relevanz für ihre Mitglieder.
- Zieht ein Parteiverbot ein politisches Betätigungsverbot für Einzelpersonen nach sich oder könnten die „einfach“ eine neue Partei gründen oder in eine bestehende andere eintreten?
  - o Nein. Hinsichtlich der Gründung einer neuen Partei gilt, dass diese keine „Ersatzorganisation“ der verbotenen Partei sein darf. Das Verbot einer solchen Ersatzorganisation ist Bestandteil des Verbots der Partei (§ 46 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG)

#### **Auswirkung auf Beschäftigungsverhältnisse im Öffentlichen Dienst**

- Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte)
  - o Ja, die Erfordernis der Verfassungstreue ergibt sich aus Art. 33 V GG sowie dem BeamStG, ist aber noch nicht überall als Wählbarkeitsvoraussetzung vorgesehen (Brandenburg, Hessen, Schleswig-Holstein)
- Dezernent\*innen, Kämmerer\*innen, Beigeordnete (NRW), Bezirksstadträt\*innen (Berlin), Referent\*innen (Bayern), Stadtrat\*innen (Hessen) andere Beamt\*innen / Nichtbeamt\*innen im Öffentlichen Dienst
  - o Ja, die Erfordernis der Verfassungstreue ergibt sich aus dem BeamStG.

#### **Weitere Implikationen für Kommunen und Landkreise, wenn eine Partei oder Wählergemeinschaft als „rechtsextremistisch“ eingestuft wird**

- Gibt es dadurch veränderte Rahmenbedingungen, dass Kommunen damit die Nutzung ihrer Räumlichkeiten für Partei- oder Fraktionsveranstaltungen der AfD sperren?
  - o Nein, bei der Vergabe von kommunalen Räumlichkeiten muss weiterhin der Gleichheitsgrundsatz nach dem Parteienprivileg für politische Parteien beachtet werden. Eine Verweigerung wäre nur möglich, wenn die Räumlichkeiten allen Parteien für Veranstaltungen entzogen werden würden.